



Leistungserbringer der Frühförderung in Sachsen-Anhalt

Leistungen der Frühförderung während der SARS-CoV-2-Krise Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 28.05.2020 trat die Sechste Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 6. SARS-CoV-2-EindV) in Kraft. Anliegend erhalten Sie die Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Konkrete Regelungen zur Frühförderung definiert § 10 Abs. 4 der Sechsten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und besagt:

„In allen heilpädagogischen und interdisziplinären Frühförderstellen findet grundsätzlich keine Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordert. Leistungen, die in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. telefonisch, per Mail oder durch die Nutzung digitaler Medien) möglich sind, können weiter erbracht werden. Heilpädagogische und medizinische Therapien innerhalb der Komplexleistung Frühförderung sind, wenn sie für den Erhalt der Gesundheit des Kindes oder für das Aufrechterhalten der Vitalfunktionen unverzichtbar und unaufschiebbar sind, von diesem Verbot ausgenommen. Diese Fälle sind in

Halle, 05.06.2020

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 2.1F

Bearbeitet von:
Herrn Nguyen Duy

Post-GB2@
sozag.ms.sachsen-anhalt.de

Telefon (0345) 6815 - 832
Telefax (0345) 6815 - 842

Magdeburger Str. 38
06112 Halle (Saale)

Telefon (0345) 6815-800
Telefax (0345) 6815-803
Post@sozag.ms.sachsen-anhalt.de

www.sozialagentur.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

enger Abstimmung mit Eltern, den Therapeutinnen oder Therapeuten und der Leitung der Frühförderstelle zu klären, damit die Frühförderung ohne Unterbrechung weitergeführt wird. Das Personal der genannten Einrichtungen darf für die genannten Zwecke weder das häusliche Umfeld der Familien noch Kindertageseinrichtungen aufsuchen. Die Frühförderstelle muss über ein aktualisiertes Infektionsschutzkonzept verfügen und dies umsetzen. Ab dem 4. Juni 2020 können alle heilpädagogischen und interdisziplinären Frühförderstellen Therapien, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien durchführen, wenn ein aktualisiertes Infektionsschutzkonzept vorliegt und umgesetzt wird.“

Daraus schlussfolgernd sieht die Sechste Verordnung vor, dass in den heilpädagogischen und interdisziplinären Frühförderstellen des Landes Sachsen-Anhalt ab dem 4. Juni 2020 wieder heilpädagogische Leistungen erbracht werden können. Überdies ist es den Therapeutinnen und Therapeuten wieder erlaubt, das häusliche Umfeld der Familien und Kindertageseinrichtungen aufsuchen. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein und die Umsetzung eines aktualisierten Infektionsschutzkonzepts.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Turré

Geschäftsbereichsleiterin